

COVID-19

Information für Unternehmen

9. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 01.07.2020, 17 Uhr

1) Umsatzsteuersenkung auf 5 % für Gastronomie, Hotellerie und Kulturbranche

Welche Branchen sind umfasst:

- Gastronomie
- Hotellerie
- Kultur
- Printmedien und E-Books

Für den Zeitraum von **1. Juli bis 31. Dezember 2020** wird für folgende Leistungen die Umsatzsteuer auf **5% gesenkt**:

- **Restaurantumsätze:**
Die Verabreichung aller Speisen und Getränke (auch alkoholischer Getränke), wenn hierfür eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist.
Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5% gilt auch für den Verkauf von Speisen und Getränken in Bäckereien und Fleischereien. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist davon der Handel (z.B.: Verkauf in Supermärkten)
- **Hotelleistungen** und die damit zusammenhängenden Pauschalen:
 - Frühstücks-, Halb- und Vollpension inkl. Tischgetränke
 - Packages und All-Inclusive-Angebote, wenn diese regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen angeboten werden, wie Kinderbetreuung, Wellnessleistungen, Abgabe

von Lift- und Eintrittskarten und vieles mehr.

- Umsätze aus der **Tätigkeit als Künstler** (dies umfasst auch alle Eintrittsermächtigungen inklusive Nebenleistungen wie z.B.:
 - Konzerte
 - Theater
 - Museen
 - Filmvorführungen
- Printmedien und E-Publikationen
 - Bücher, Broschüren, Zeitungen, etc.

Wie erfasse ich die 5% Umsatzsteuersenkung in meiner Registrierkasse:

Eine Anpassung der internen Systeme und Kassen wird so rasch wie möglich **empfohlen**.

Durch die sehr kurzfristige Änderung und die einhergehende zeitliche Notwendigkeit für die Umstellung bzw. Anpassung genügt es derzeit, wenn der ermäßigte Steuersatz von 5% bei der Belegausstellung durch eine **händische Korrektur** bzw. einer **Korrektur mittels eines Stempels** erfolgt. Folgende Anmerkung genügt:

„Nettobetrag und MwSt auf Bon mit 10% ungültig; korrekt 5%“

Wir raten Ihnen hierzu jedoch, den Anbieter Ihres Kassensystems persönlich zu kontaktieren und eine Umprogrammierung vorzunehmen.

2) Tiroler Unterstützungsfonds

Es gibt eine Reihe von Firmen, die sowohl aus dem **Härtefallfonds** sowie bei den **Corona-Hilfsfonds** aufgrund der Förderrichtlinien **KEINEN Anspruch** gehabt haben. Für diese Unternehmer wurde jetzt der Tiroler Unterstützungsfonds eingerichtet. Dennoch gibt es weitere Kriterien die erfüllt sein müssen:

- Umsatzrückgang von mindestens 25% und weniger als 40%
- Jahresumsatz höher als € 35.000 in einem der vergangenen drei Steuerjahre
- Ausschluss der Anspruchsberechtigungen im Härtefallfonds sowie im Corona-Hilfsfonds des Bundes

Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt € 4.000.

Die gesamte Förderungsabwicklung erfolgt über die Standortagentur Tirol GmbH.

Der Antrag muss durch einen Steuerberater bestätigt werden. Für diesbezügliche Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

3) Lehrlingsbonus

Werden neue Lehrlinge im Zeitraum vom 16.03. bis 31.10. eingestellt, gibt es einen Lehrlingsbonus in Höhe von **€ 2.000 pro Lehrling**. Die erste Tranche (€ 1.000) wird bei Beginn der Lehre ausbezahlt, die zweite Tranche (€ 1.000) wird nach der Probezeit ausbezahlt, sofern der Lehrling behalten wird.

